

Erika Runge

40789 Monheim am Rhein

Hilfe für Behinderte

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24.01.2008 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition

- a) der Bundesregierung – dem Ministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) – zu überweisen, soweit es die Evaluierung der im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) verankerten Zielvereinbarungen der Behindertenverbände mit privatwirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
- b) den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, soweit es die barrierefreie Zugänglichkeit aller öffentlichen sowie privatwirtschaftlichen Einrichtungen, die der Regelungshoheit der Länder unterstehen, betrifft,

2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Die Petentin fordert unter Hinweis auf das Bundesgleichstellungsgesetz für Behinderte die freie Zugänglichkeit zu allen öffentlichen Freizeiteinrichtungen und Restaurationsbetrieben.

Das Anliegen, das als öffentliche Petition sechs Wochen lang im Internet veröffentlicht war, wird von 937 Mitzeichnern unterstützt. Zu der Petition wurden 24 Diskussionsbeiträge abgegeben, die im Internet einsehbar sind.

Im Einzelnen wird gefordert, dass alle öffentlich zugänglichen Schwimmbäder und Freizeiteinrichtungen behindertengerecht eingerichtet und öffentliche Gebäude mit-

tels Automatiktüren zugänglich sind. Ferner sollen alle Restaurants und Cafés mit Behindertentoiletten ausgestattet werden und beispielsweise auch Kaufhäuser bei der Gestaltung der Verkaufsräume auf die Belange behinderter Menschen Rücksicht nehmen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Schreiben der Petentin hingewiesen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Anliegen eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) eingeholt. Zusätzlich hat der Petitionsausschuss die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, Abg. Karin Evers-Meyer, zum Thema der Petition zur Sitzung, die am 10. Oktober 2007 stattgefunden hat, eingeladen. Unter Einbeziehung der Ergebnisse dieser Sitzung und der Stellungnahme des BMAS kommt der Petitionsausschuss zu folgendem Ergebnis seiner parlamentarischen Prüfung:

Mit dem BGG, das am 1. Mai 2002 in Kraft getreten ist, wird das Gebot des Grundgesetzes „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ umgesetzt.

Kernstück dieses Gesetzes ist die Herstellung der Barrierefreiheit in möglichst vielen Lebensbereichen. Nach dem BGG sind alle von Menschen gestalteten Lebensbereiche, z. B. Bauten, Verkehrsmittel, Systeme der Informationsverarbeitung und Kommunikationseinrichtungen dann barrierefrei, wenn sie für behinderte Menschen ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Hier geht es nicht nur um physische Barrieren, sondern auch um kommunikative Schranken.

Dabei hat der Gesetzgeber insbesondere für die Bundesverwaltungen umfangreiche Regelungen getroffen. Hinsichtlich der hier angesprochenen Zugänglichkeit von Gebäuden wurde geregelt, dass zivile Neubauten sowie große zivile Um- und Erweiterungsbauten des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei gestaltet werden sollen. Auch sonstige bauliche oder andere Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr sind nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften des Bundes barrierefrei zu gestalten.

Der Petitionsausschuss anerkennt ohne Vorbehalt, dass für den Bund eine gesetzliche Verpflichtung besteht, Barrierefreiheit im eigenen Einflussbereich zu gewährleisten. Der Petitionsausschuss sieht aber auch, dass viele Bereiche nicht vom Bund verbindlich geregelt werden können, da sie in die Zuständigkeit der Länder fallen. Im Falle der vorliegenden Petition ist das beispielsweise das Bauordnungsrecht. Hier sind die Länder gefragt, die entsprechenden Regelungen zu treffen (Landesgleichstellungsgesetze) und für deren Umsetzung und Einhaltung Sorge zu tragen.

Um auch im privatwirtschaftlichen Bereich – wie beispielsweise in den in der Eingabe angesprochenen Unternehmen wie Restaurants und Cafés – die Barrierefreiheit voran zu bringen, wurde im BGG das Instrument der Zielvereinbarung geschaffen. Damit können anerkannte Behindertenverbände unmittelbar mit der Wirtschaft vereinbaren, wie die den jeweiligen Verhältnissen angepasste Barrierefreiheit herzustellen ist. Die Zielvereinbarung ist immer dann ein geeignetes Mittel, wenn durch allgemeine gesetzliche Regelungen die Barrierefreiheit nicht geregelt ist oder nicht angemessen geregelt werden kann.

Dieses Instrument der Zielvereinbarung wird bislang jedoch nur zögerlich und unzureichend eingesetzt. Der Petitionsausschuss sieht hier deutlich den Bedarf, dass das BMAS das Instrument der Zielvereinbarung von Behindertenverbänden mit der Wirtschaft einer Evaluierung unterzieht. Ursachen für den mangelnden Bekanntheitsgrad der Zielvereinbarung und mögliche Hinderungsgründe, Zielvereinbarungen abzuschließen, sollten dabei untersucht werden. Diese Evaluierung sieht der Petitionsausschuss als ausgesprochen sachdienlich an für eine umfassendere Umsetzung des BGG.

Unter Erwägung all dieser unterschiedlichen Gesichtspunkte empfiehlt der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMAS – zu überweisen, soweit es die Evaluierung der im BGG verankerten Zielvereinbarungen der Behindertenverbände mit privatwirtschaftlichen Unternehmen betrifft, die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, soweit es die barrierefreie Zugänglichkeit aller öffentlichen und privatwirtschaftlichen Einrichtungen betrifft, die der Regelungshoheit der Länder unterstehen, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Der von der Fraktion DIE LINKE. gestellte Antrag,

1. die Petition

- a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – zur Erwägung zu überweisen, soweit
 - es die barrierefreie Zugänglichkeit auch von bestehenden Gebäuden und Einrichtungen des Bundes betrifft,
 - die im BGG verankerten Zielvereinbarungen der Behindertenverbände mit privatwirtschaftlichen Unternehmen zu evaluieren sind,

- b) den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, soweit es die barrierefreie Zugänglichkeit aller öffentlichen sowie privatwirtschaftlichen Einrichtungen (z.B. Gaststätten), die der Regelungshoheit der Länder unterstehen, betrifft,

2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen,

ist mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, der SPD und der FDP abgelehnt worden.

Der von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellte Antrag,

1. die Petition,
 - a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – zur Erwägung zu überweisen, soweit es
 - die Umsetzung des BGG zur barrierefreien Zugänglichkeit auch von bestehenden Gebäuden und Einrichtungen des Bundes betrifft,
 - die im BGG verankerten Zielvereinbarungen der Behindertenverbände mit privatwirtschaftlichen Unternehmen und deren Evaluierung betrifft,

 - b) den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, soweit es die barrierefreie Zugänglichkeit aller öffentlichen sowie privatwirtschaftlichen Einrichtungen (z.B. Gaststätten), die der Regierungshoheit der Länder unterstehen, betrifft,

2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen,

ist mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, der SPD und der FDP abgelehnt worden.

